

Gemeinde Nesselwängle

Tel. 05675/8249 FAX 05675/8307

e-mail: gemeinde@nesselwaengle.tirol.gv.at

Niederschrift der 30. Gemeinderatssitzung des Gemeinderates von Nesselwängle am 24. August 2020 im Sitzungssaal der Gemeinde Nesselwängle mit folgender Tagesordnung:

Tagesordnung:

- 1)-Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der 29. Gemeinderatssitzung vom 25.5.2020
- 2)-Namhaftmachung oder Wahl von Ausschussmitgliedern
- 3)-Beratung und Beschlussfassung zu Gebührenänderungen
- 4)-Beratung und Beschlussfassung zur Eröffnungsbilanz
- 5)-Beratung und Beschlussfassung zu Grundbesitzverpachtungen
- 6)-Beratung und Beschlussfassung über die Änderung zum Bebauungsplan in Haller 2 und 3 – Grundstück 2057
- 7)-Beratung und Beschlussfassung zur den Bauarbeiten der ABA-Nesselwängle – Erweiterung Strang 1 – Oberwies (Utecht usw)
- 8)-Beratung und Beschlussfassung zum Grundbesitz Gemeinde
- 9)-Beratung und Beschlussfassung zu Personalangelegenheiten
- 10)-Bericht vom Bürgermeister
- 11)-Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beginn:

20.00 Uhr

Anwesend:

Bgm. Hornstein Klaus, Bilgeri Johannes, Wilfried Schmid, Rief Bernd, Schuster Ernst, Schuster Sebastian, Walter-Schuster Thomas, Albert Weirather, Zotz Bernd
Ersatzmitglied Karl-Heinz Bitesnich

Nicht anwesend:

Walter Florian, Maringele Timo, Ersatzmitglied Thurner Markus (entschuldigt)

Schriftführer:

Anna Wankmiller

Verlauf der Sitzung

1)-Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der 29. Gemeinderatssitzung vom 25.5.2020

Nach erfolgter Begrüßung durch den Bürgermeister wurde die Beschlußfähigkeit festgestellt. Die Einladung zur 30. Gemeinderatssitzung wurde zeitgerecht ausgesandt und gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Die Niederschrift zur 29. Gemeinderatssitzung vom 25.5.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

Info für Gemeinderat: Gemeinderatsniederschrift vom 25.5.2020 wurde auf der Homepage veröffentlicht

2)-Namhaftmachung oder Wahl von Ausschussmitgliedern

Bgm. Hornstein teilt mit, dass aufgrund des Mandatsverzichtes von Guido Maringele nachfolgende Ausschussmitglieder namhaft gemacht werden müssen:

Gemeindevorstand – Ersatzmitglied für Timo Maringele
Tourismusausschussmitglied
Parkraumbewirtschaftungsausschuss

Beschluss:

Als Ersatzmitglied für den Gemeindevorstand Timo Maringele wird Schmid Wilfried bestellt.

Abstimmungsergebnis - 9 dafür und 1 befangen (Schmid Wilfried)

EAP: **004**

Als Tourismusausschussmitglied wird Hornstein Klaus bestellt. Obmannwahl bei der nächsten Sitzung.

Abstimmungsergebnis - 9 dafür und 1 befangen (Hornstein Klaus)

EAP: **004**

Als Parkraumbewirtschaftungsausschussmitglied wird Zitt Albrecht bestellt. Obmannwahl bei der nächsten Sitzung.

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

EAP: **004**

3)-Beratung und Beschlussfassung zu Gebührenänderungen

Der Verbraucherpreisindex ist um 1,55 % gestiegen. Alle Gebühren werden Netto angegeben (zuzüglich 10% MWSt. bzw. 13 % MWSt. für Kindergarten und Hort).

Abfallgebühren

Es wird die Ausgabendeckungsrechnung erläutert.
Die Abfallgebühren werden um den Verbraucherpreisindex erhöht.

Beschluss:

Abfallgebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle hat mit Beschluss vom 24.08.2020 auf Grund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, sowie des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl.Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1 - Arten der Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und der weiteren Gebühren.

§ 2 - Entstehung der Gebührenpflicht

- 1)-Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2)-Der Gebührenanspruch auf die weiteren Gebühren entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 - Gebührentarif

1)-Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
Anzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz und weiterem Wohnsitz nach dem Meldegesetz pro bebautem Grundstück zum 27.12. des Vorjahres x 365, wobei eine Mindestanzahl von einem Einwohner pro bebautem Grundstück verrechnet wird plus Anzahl der Fremdenübernachtungen für das abgelaufene Fremdenverkehrsyear (November bis Oktober) laut Angaben des Tourismusverbandes Tannheimer Tal = Summe x € 0,085
(Grundgebührentarif) = Grundgebühr

Personen, die in einem Altersheim oder Pflegeheim untergebracht sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Einwohner in Abzug gebracht.

2)-Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
pro Kilogramm € 0,158

3)-Für die Übernahme von Altreifen wird folgende Gebühr festgesetzt:

pro Altreifen mit Felge € 5,66 und

pro Altreifen ohne Felge € 4,36

4)-Für die Übernahme des Sperrmülls und des Alteisens werden folgende Gebühren festgesetzt:

pro m³ Sperrmüll € 26,14

pro m³ Alteisen € 0,00

Für die Abgabe von Sperrmüll bzw. Alteisen wird eine Mindestmenge von 1/2 m³ festgesetzt.

Für nachfolgende Sperrmüllarten wird ein Mengenaufschlag verrechnet:

Dachpappschindeln und Dachpappe Aufsschlag 100 %

Spanplatten Aufsschlag 50 %

Teppichboden Aufsschlag 50 %

5)-Für die Anlieferung der Bioabfälle wird pro 10 Liter Bioabfallsack € 1,24 verrechnet.

§ 4 - Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1)-Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

2)-Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

3)-Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 5 - Entrichtung der Gebühren

1)-Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 wird jährlich im vor hinein zum Fälligkeitstermin 15.2. vorgeschrieben.

2)-Die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 wird halbjährlich im nach hinein zum Fälligkeitstermin 15.5. und 15.11. vorgeschrieben.

3)-Die weiteren Gebühren nach § 3 Abs. 3 bis 5 werden nach Übernahme vorgeschrieben.

§ 6 - Umsatzsteuer

Zu den in § 3 der Abfallgebührenordnung festgesetzten Abfallgebühren kommen noch 10 Prozent Mehrwertsteuer hinzu.

§ 7 - Inkrafttreten

1)-Die Abfallgebührenordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.8.2019 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis - 8 dafür und 2 dagegen (Walter-Schuster Thomas, Zolt Bernd)

EAP: 852

Info für Gemeinderat: Gebührenübersicht, Ausgabeberechnung und Kontrollblatt (Einladung)

Bodenaushubentgelt

Das angelieferte Material wird unverdichtet abgerechnet und als Berechnungsgrundlage werden m³ herangezogen. 1 m³ verdichtetes Material = 1,33 m³ unverdichtetes Material (gerundet auf die nächste Einerstelle).

Privatrechtliches Entgelt ab Juli 2015 € 4,00 pro m³ unverdichtetes Material (MWSt.Satz 10 %)

Deponie ist aufgrund des laufenden Behördenverfahrens bereits ab August 2018 gesperrt.

EAP: **852**

Kanalgebühren

Es wird der Betriebsabrechnungsbogen erläutert. Die Kanalbenützungsgebühr wird auf € 2,50 netto gesenkt.

Beschluss:

Kanalgebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle hat mit Beschluss vom 24.08.2020 auf Grund der Ermächtigung durch § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, für die Gemeinde Nesselwängle folgende Kanalgebührenverordnung erlassen:

§1 - Einteilung der Gebühren

1. Für den Anschluss und die Benützung der öffentlichen Kanalisationsanlage der Gemeinde Nesselwängle und der regionalen Abwasserbeseitigungs- und Abwasserreinigungsanlage sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) Anschlussgebühr
 - b) Erweiterungsgebühr
 - c) Benützungsgebühr (Kanalzins)
2. Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Errichtungskosten der Ortskanalisation, der regionalen Kanalanlagen und der regionalen Abwasserreinigungsanlage.
3. Die Erweiterungsgebühr dient zur Kostendeckung bei Anpassung der Anlagen an den Stand der Technik sowie zur Kostendeckung, die durch Erweiterung der Abwasserbeseitigung und der Abwasserreinigungsanlage entstehen.
4. Die Benützungsgebühr (Kanalzins) dient zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten, zur Bildung von Rücklagen für Reparaturen und Erneuerungen sowie zur Abdeckung (Tilgung und Zinsen) der aufgenommenen Darlehen.

§ 2 - Bemessungsgrundlage der Gebühren

1. a) Für die Anschlussgebühr dient als Bemessungsgrundlage die Baumasse laut § 2 Abs. 5 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz 2011, LGBl. 58/2011 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 144/2018.
 - b) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden erfolgt die Berechnung der Baumasse nach § 9 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes. Im Zweifelsfalle, ob es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, ist die Beurteilung der Landeslandwirtschaftskammer bzw. der Fachabteilung des Landes einzuholen.
 - c) Für freistehende Gebäude oder freistehende bauliche Anlagen, z.B. Garagen, Holzschuppen, Gartenhäuschen usw., werden, sofern sie keinen Wasser- bzw. Kanalanschluss besitzen, nicht zur Bemessung der Anschlussgebühr herangezogen.
2. Die Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr errechnet sich gleich wie bei der Anschlussgebühr.
3. a) Für die Benützungsgebühr dient als Bemessungsgrundlage der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
 - b) Für besonders stark belastete Abwässer behält sich der Gemeinderat vor, erhöhte Benützungsgebühren vorzuschreiben.

4. In landwirtschaftlichen Betrieben wird bei der Berechnung der Gebühr entweder
 - a) pro Großvieheinheit (GVE) und Jahr 20 m³ von der nach Abs. 3 festgesetzten Bemessungsgrundlage abgezogen, wobei für den Stand der GVE der 15. September des laufenden Jahres maßgebend ist.ODER
 - b) auf Wunsch des Gebührenpflichtigen wird der für die Viehtränke laut Subzähler ermittelte Verbrauch in m³ abgezogen.

§ 3 – Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht für die Anschlussgebühr entsteht,
 - a) Bei Neu-, Zu- und Umbauten sowie bei Wiederaufbauten von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Anschluss an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- Um- und Wiederaufbauten allerdings nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
 - c) Bei allen übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die Gemeindekanalisationsanlage.
2. Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr entsteht bei erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Gebührenpflicht für die laufende Benützungsg Gebühr (Kanalzins) entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Gemeindekanalisationsanlage.

§ 4 - Höhe der Gebühren

1. Die Höhe der Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 beträgt € 5,27 je m³ Baumasse, zuzüglich 10 % MWSt.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird zum gegebenen Zeitpunkt vom Gemeinderat festgelegt.
3. Die Höhe der Benützungsg Gebühr beträgt € 2,50 pro m³ Wasserverbrauch, zuzüglich 10 % MWSt.

§ 5 - Fälligkeit der Gebühren

1. Die Anschluss- und Erweiterungsgebühren sind soweit Abs. 2 nicht abweichende Regelungen enthält, einen Monat nach Vorschreibung fällig. Die Benützungsg Gebühren werden mit den ¼-jährlichen Gemeindeabgabenvorschreibungen vorgeschrieben und sind zu deren Zahlungsterminen fällig.
2. Die Anschluss- und Erweiterungsgebühren werden bei Neubauten in drei gleichen Monatsraten vorgeschrieben.

§ 6 – Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen bzw. an anschließenden, bebauten Grundstücke verpflichtet. Bei einem Wechsel im Eigentum geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Eigentumsüberganges, also mit dem Tag der Einverleibung in das Grundbuch, auf den Erwerber über. Für die Gebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7 – Meldepflicht

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung (Neu-, Zu- und Umbau) am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der den Anschlussgebühren zu Grunde gelegten Bemessungsgrundlagen zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Verordnung, mit Ausnahme des § 4 Abs. 1, tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Der § 4 Abs. 1 dieser Verordnung tritt mit 1.1.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.8.2019 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

EAP: 851

Info für Gemeinderat: Gebührenübersicht, Betriebsabrechnungsbogen und Kanalanschlussgebühr (Einladung)

Wassergebühren

Es wird der Betriebsabrechnungsbogen erläutert. Die Wassergebühren bleiben unverändert.

Abstimmungsergebnis - 9 dafür und 1 dagegen (Schuster Ernst)

EAP: **850**

Info für Gemeinderat: Gebührenübersicht, Betriebsabrechnungsbogen und Wasseranschlussgebühr (Einladung)

Hundesteuer

Es wird die Ausgabendeckungsrechnung erläutert. Die Hundesteuer wird um den Index erhöht.

Beschluss:

Hundesteuergebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle hat mit Beschluss vom 24.08.2020 auf Grund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes - HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1 Steuerpflicht

(1) Wer in der Gemeinde Nesselwängle einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2 Höhe der Steuer

(1) Die Steuer für einen Hund beträgt jährlich EUR 53,29.

(2) Für das Halten von mehreren Hunden ist jährlich EUR 53,29 für jeden weiteren Hund zu entrichten.

§ 3 Steuerbefreiung

Die als Wachhunde und Blindenführerhunde ausgebildeten und eingesetzten Hunde sind von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

§ 4 Entstehen und Wegfall des Abgabeananspruches

(1) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.

(2) Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabeananspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer aliquot vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 5 Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuergebührenordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.10.2019 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis - 7 dafür und 3 dagegen (Schuster Ernst, Walter-Schuster Thomas, Weirather Albert)

EAP: **920-5**

Info für Gemeinderat: Ausgabendeckungsrechnung (Einladung)

Friedhofgebühren

Es wird die Ausgabendeckungsrechnung erläutert. Die Friedhofgebühren bleiben unverändert.

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

EAP: **920-13**

Info für Gemeinderat: Gebührenübersicht, Ausgabendeckungsrechnung, Urnenwandplattenentgelt (Einladung)

Mesnergeld

Dazu wird grundsätzlich festgehalten, dass es keine rechtliche Grundlage für die Vorschreibung des Mesnergeldes gibt. Es wird die Ausgabendeckungsrechnung erläutert. Das Mesnergeld bleibt unverändert.

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 befangen

EAP: **920-13**

Info für Gemeinderat: Ausgabendeckungsrechnung (Einladung)

Kindergartenbeitrag

Es wird die Gebührenübersicht erläutert. Der Kindergartenbeitrag wird um den Index erhöht.
Beschluss:

Der Kindergartenbeitrag ab September 2020 beträgt € 160,21 pro Kind und Semester zuzüglich 13 % MWSt. Beim gleichzeitigen Besuch eines 2. bzw. weiteren Kindes im Kindergarten wird eine Ermäßigung von 50 % für das 2. bzw. weitere Kind gewährt. Der Kindergartenbesuch für 4 und 5-jährige Kinder (Stichtag ist jeweils der 1. September) ist gratis. Die Gemeinde erhält dafür pro Kind und Jahr € 450,- vom Land Tirol als Kindergartenbeitrag.

Abstimmungsergebnis - 8 dafür und 2 dagegen (Schuster Ernst, Walter-Schuster Thomas)

EAP: **240**

Info für Gemeinderat: Gebührenübersicht (Einladung)

Hortbeitrag

Es wird die Gebührenübersicht erläutert.

Beschluss:

Der Hortbeitrag ab September 2020 beträgt wie folgt:

Kinderbetreuung (ohne Mittagessen) Netto

Kindergartenjahr (Anfang September bis Anfang Juli ohne Ferien)

11.30 bis 14.00 Uhr € 3,10

11.30 bis 16.30 Uhr € 5,31

Ferienzeiten (Sommer+Herbst+Weihnachten+Semester usw.)

7.00 bis 16.30 Uhr € 5,31

7 bis 13 bzw. 14 Uhr und 13 bis 16.30 Uhr € 6,19

Mittagessen inkl. Nachmittagsjause

pro Mittagessen € 3,54

Beim gleichzeitigen Besuch eines 2. bzw. weiteren Kindes im Hort wird eine Ermäßigung von 50 % auf die Kinderbetreuung (ausgenommen Mittagessen) auf das 2. bzw. die weiteren Kinder gewährt. MWSt.-Satz 13 %

Abstimmungsergebnis - 9 dafür und 1 dagegen (Walter-Schuster Thomas)

EAP: **250**

Info für Gemeinderat: Gebührenübersicht (Einladung)

Grundverkaufspreis für Wohngebiet Lähn und den Vertragsraumordnungsgrundstücken
(Wurenest und Haller)

Es wird die Grundverkaufspreisübersicht erläutert. Der Grundverkaufspreis im Wohngebiet Lähn und den Vertragsraumordnungsgrundstücken (Wurenest und Haller) bleibt unverändert bei € 75,- pro m2.

Abstimmungsergebnis – 10 dafür und 0 dagegen

EAP: **840**

Info für Gemeinderat: Grundverkaufspreisübersicht (Einladung)

Parkraumbewirtschaftung

Es wird die Parkzeiten – und Entgeltübersicht erläutert.
Zotz Bernd möchte eine größere Erhöhung für den 1. Tag, da viele Tagesgäste den Parkplatz nutzen und auch viel Müll zurücklassen. Außerdem sind die Parkgebühren in anderen Orten viel höher.
Bitesnich Karl-Heinz schlägt vor, dass die neuen Entgelte zur Information an die Bevölkerung per Mail gesendet werden sollen.

Beschluss:

Parkzeiten:

Gebührenpflichtig täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr - ab sofort

Strafzettel € 15,- ab 25.08.2020

Abstimmungsergebnis – 10 dafür und 0 dagegen

Parkentgelte:

1 Tag	€ 4,-	} ab sofort
2 Tage	€ 5,-	
3 Tage	€ 6,-	
7 Tage	€ 7,-	
Busse	€ 20,-	

Jahresparkkarte € 15,- - ab 01.01.2021

Abstimmungsergebnis – 6 dafür und 4 dagegen (Zotz Bernd, Walter-Schuster Thomas, Weirather Albert, Schuster Sebastian)

EAP: **839**

Info für Gemeinderat: Parkzeiten und -Entgeltübersicht (Einladung)

Erschließungsbeitrag

Mit dem Erschließungsbeitrag sollen die Kosten der Straßenbaulast gedeckt werden. Die Straßenbaulast umfasst die Kosten für den Bau (einschließlich der Grunderwerbskosten) und die Erhaltung einer Straße. Darunter fallen unter anderem die Kosten der Errichtung und Instandhaltung von Straßen, Geh- und Radwegen, Brücken, Tunnel, Über- und Unterführungen, Straßenentwässerungsanlagen, Haltestellenbuchten einschließlich der Kosten des Winterdienstes.

Der Erschließungsbeitrag wird um den Index erhöht.

Beschluss:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nesselwängle vom 24.08.2020 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Nesselwängle erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,42 v.H. des für die Gemeinde Nesselwängle von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Erschließungsbeitragssatzes aufgrund des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes vom 12.8.2019 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis – 9 dafür und 1 dagegen (Schuster Ernst)

EAP: **920-10**

Info für Gemeinderat: Erschließungsbeitragsübersicht (Einladung)

4)-Beratung und Beschlussfassung zur Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 gem. § 38 VRV 2015 wurde durch den Überprüfungsausschuss am 24.7.2020 geprüft. Anschließend ist sie vom 07.08.2020 bis 21.08.2020 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Dazu sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Beschluss:

Es wird nachfolgende Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 gem. § 38 VRV 2015 beschlossen.

Langfristiges Vermögen	18.719.274,80	Nettvermögen	16.561.607,90
Kurzfristiges Vermögen	80.873,05	Sonderposten Investitionszuschüsse	1.050.261,39
		Langfristige Fremdmittel	1.158.333,53
		Kurzfristige Fremdmittel	29.945,03
Summe Aktiva	18.800.147,85	Summe Passiva	18.800.147,85

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

EAP: **900-4**

Info für Gemeinderat: per E-Mail am 6.8.2020 (Einladung)

5)-Beratung und Beschlussfassung zu Grundbesitzverpachtungen

Bgm. Hornstein stellt den Antrag, dass dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

EAP: **840**

6)-Beratung und Beschlussfassung über die Änderung zum Bebauungsplan in Haller 2 und 3 – Grundstück 2057

Bei der Prüfung durch das Amt der Tiroler Landesregierung wurde mit Schreiben vom 30.7.2020, GZ: RoBau-2-824/71/2-2020 festgestellt, dass die Festlegungen zum obersten Gebäudepunkt „HG H“ lediglich für die Gebäudesituierung, aber nicht für das gesamte Planungsgebiet berücksichtigt wurde. Der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan ist entsprechend zu ändern.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle hat in seiner Sitzung vom 16.12.2019 bzw. 25.5.2020 die Auflage des von Architektur Walch und Partner ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 6.11.2019, Zahl RNE-19006-01 durch vier Wochen bzw. vom 27.3.2020, Zahl RNE-19006-02 durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Bei der Prüfung durch das Amt der Tiroler Landesregierung wurde mit Schreiben vom 30.7.2020, GZ: RoBau-2-824/71/2-2020 festgestellt, dass die Festlegungen zum obersten Gebäudepunkt „HG H“ lediglich für die Gebäudesituierung, aber nicht für das gesamte Planungsgebiet berücksichtigt wurde. Die entsprechende Änderung wurde im Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan durchgeführt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Architektur Walch und Partner ZT GmbH ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 27.3.2020, Zahl: RNE-19006-02, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Abstimmungsergebnis - 8 dafür und 2 dagegen (Zotz Bernd, Schuster Ernst)

EAP: **031 bzw. AZ: 015/6**

7)-Beratung und Beschlussfassung zur den Bauarbeiten der ABA-Nesselwängle – Erweiterung Strang 1 – Oberwies (Utecht usw)

Das Bauvorhaben bzw. die Projektkosten werden von Bgm. Hornstein dargestellt. Billigstanbieter ist hier die Fa. Strabag. Die Empfehlung von Hosp Markus (Baubezirksamt) ist der Bau des Gesamtprojekts, da die Höhe der KPC-Förderung bei 31% liegt.

Beschluss:

Dem Angebot der Fa. Strabag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis - 8 dafür und 2 dagegen (Schuster Ernst, Walter-Schuster Thomas)

EAP: **851**

8)-Beratung und Beschlussfassung zum Grundbesitz Gemeinde

Bgm. Hornstein stellt den Antrag, dass dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

EAP: **840**

9)-Beratung und Beschlussfassung zu Personalangelegenheiten

Bgm. Hornstein stellt den Antrag, dass dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

EAP: **011**

10)-Bericht vom Bürgermeister

Bgm. Klaus Hornstein berichtet über nachfolgende Punkte:

- **Covid 19**

Die Gemeinde Nesselwängle hat bis jetzt noch keinen bestätigten Fall. Im Tannheimer Tal waren bisher nur die Gemeinden Tannheim und Grän betroffen. Der Schul- und Kindergartenstart soll laut aktuellem Stand am 14.09.2020 planmäßig im Normalbetrieb erfolgen. Aufgrund der reduzierten Einnahmen aus den Ertragsanteilen bzw. Rückflüssen vom TVB, werden wir nach Rücksprache mit der Gemeindeaufsicht einige für heuer geplante Vorhaben nicht ausführen.

- **Bodenaushubdeponie**

Wie bereits berichtet wurde die Bodenaushubdeponie gegenüber dem Genehmigungsbescheid massiv überfüllt. Da laut unseren Aufzeichnungen noch eine Restmenge vorhanden gewesen wäre, musste die Materialherkunft abgeklärt werden. Nach vielen erfolglosen Gesprächen ist bei einem Blick auf alte Orthofotos, das neu errichtete Wegenetz über die Grundzusammenlegung aufgefallen. Das hier angefallene Material wurde ebenfalls in der Gemeindedepone abgelagert, aber nicht in den Aufzeichnungen erfasst. Zusammen mit gemeindeeigenen Erschließungsarbeiten konnte die überfüllte Menge ermittelt werden. Diese Informationen wurden in einer gemeinsamen Besprechung mit dem Zoll, der BH Reutte und Gemeinde besprochen und die weitere Vorgangsweise vereinbart. Es gilt hier abzuklären, ob für die Gemeinde eine ALSAG Gebühr für die Überschüttung anfällt. Es wurde vereinbart, dass wir um eine Erweiterung der Deponiemenge anzusuchen, da die geologischen Gutachten positiv wären. DI Josef Schönherr aus Biberwier wird das ursprüngliche Projekt aktualisieren. Der Forstweg wurde im Deponiebereich fertiggestellt und wurde von der Behörde so abgenommen.

- **Volksschule**

Die Volksschule Zöblen wurde mit Ende des Schuljahres geschlossen. Da wir wegen steigender Schülerzahlen dringend Schulmöbel benötigen, haben wir von der Gemeinde Zöblen in Rücksprache mit der Schulleitung die komplette Klasseneinrichtung übernommen. Es stehen somit ausreichend Möbel zur Verfügung.

- **Humusdeponie ehem. GZL**

Die ehemalige Humusdeponie der Grundzusammenlegung wurde per Gemeinderatsbeschluss zur weiteren Verwendung übernommen. Durch den Neophyten Bewuchs (drüsiges Springkraut) kann dieser Humus nur eingeschränkt eingebaut werden. Nun wurde im Zuge einer Deponieüberprüfung (alter Müllplatz) der Humushaufen, als illegale Materialablagerung deklariert. Nach Rücksprache mit der Fachabteilung des Landes Tirol, haben wir folgende Auskunft erhalten. Die Gemeinde benötigt entweder ein genehmigtes Zwischenlager oder sollte das Material zeitnah (Herbst 2020) entfernen. Hierzu fand ein Lokalaugenschein mit der Heimweide, Bh Reutte und Gemeinde vor Ort statt. Vermutlich werden wir das Material im Zuge einer landwirtschaftlichen Kultivierung im Bereich Reicherschwedli eingebaut.

- **Kinderspielgeräte Kindergarten**

Da die Kinderspielgeräte im Nahbereich des Kindergartens nicht mehr platziert werden können, wurde in Abstimmung mit der Kindergartenleitung der ehemalige Schachplatz als neuer Standort ausgesucht. Durch zwei gebrauchte Spieltürme der Gemeinde Ehrwald wird die Anlage noch erweitert. Durch den neuen Standort kann die Anlage auch öffentlich mitbenutzt werden.

- **Einsatzfahrzeug Bergrettung Nesselwängle -Grän**

Laut Rückmeldung der Landesleitung Tirol wäre ein Fahrzeug im Jahr 2021 für die Ortsstelle Nesselwängle – Grän verfügbar. Die zu finanzierenden Kosten für Fahrzeug und Grundausstattung (Trage, Vakuummatratze, San Rucksack usw.) liegen abzüglich aller Förderungen bei ca. € 50.000,00. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Grän wäre der Vorschlag wie folgt: 50% Nesselwängle, 50% Grän. Das KFZ wird in Grän in einer Garage stationiert. Quad bleibt in Nesselwängle.

EAP: 530-2

- **Parkplatz Haller**

Der Bescheid der BH Reutte wurde zugestellt und ist positiv. Die Ausschreibung ist bereits erfolgt, da aktuelle Kosten für die Budgetplanung benötigt werden. Termin 4. September um 11:00 Uhr. Am 24.08.2020 wurde uns mitgeteilt, dass die Familie Hock aus Haller einen Einspruch eingebracht hat, dieser wird nun vom Landesverwaltungsgericht bearbeitet.

- **Friedhof**

Es konnte ein genehmigtes Ersatzspritzmittel für Roundup gefunden werden. Der Test war positiv, somit können die Restbereiche auch noch gesprüht werden. Des Weiteren wurde von der Fa. Grabkult eine neue Form von Urnengräbern in Säulenbauform bemustert. Beim Lokalausweis wurden auch sonstige Mängel im Friedhof begutachtet. Hier soll ebenfalls ein Sanierungskonzept erarbeitet werden.

- **Wanderwegsanierungen**

Vom Landschaftsdienst des Landes wurde eine spezielle Covid19 Förderung zur Wanderwegsanierung generiert

Folgende Abschnitte haben wir hier eingereicht:

Sanierung Schneetalweg, Teilbereich Nesselwängler Edenalm-Krinnenspitze, Gimpelhaus Emni, Steig Adlerhorst – Haus Bergsee bzw. Hochbehälter Haller, Meraner Steig

- **Erhebung Bauland bzw. Bauerwartungsland Gemeinde Nesselwängle**

Im Zuge des Antrages zur Flächenwidmung Peter Zotz Baugebiet Haller wurde in der GR Sitzung vom 25.05.2020 vereinbart, dass eine Erhebung von Bauland bzw. Bauerwartungsland und dessen Erschließbarkeit zu erstellen ist. Laut neuestem Stand der Grundzusammenlegung wären dies ca. 125 Parzellen. Die weitere Auswertung ist derzeit in der Erhebungsphase, wie Widmung, Kanal, WVA, LWL, Strom usw. Erst nach vollständigem Abschluss dieser Erhebungen, kann unter Berücksichtigung der Gemeindefinanzen eine Grobplanung zur Umsetzung einzelner Bauvorhaben beschlossen werden.

- **Förderungen für den LWL Ausbau**

Nach Rücksprache mit Herrn Martin Paregger- Breitbandförderstelle haben sich die Förderkriterien stark verändert. Unser Antrag 2 Förderquote 60 % ist in Bearbeitung. Wir sollten hier noch im Jahr 2020 eine Förderung erhalten. Die weitere Vorgangsweise wurde ebenfalls besprochen. Kurzfristige Mitverlegungen sind aber weiterhin möglich.

11)-Anträge, Anfragen und Allfälliges

Rief Bernd zeigt dem Gemeinderat eine Verordnung der Gemeinde Seefeld über örtliche Bauvorschriften. Beispiele dafür sind Bestimmungen von Dachformen, Dachneigungen, Außenwände, Einfriedungen, Stellplätze oder Bepflanzung. Die Gemeinderäte sollen sich bis zur nächsten Sitzung Gedanken darüber machen, ob eine solche Verordnung auch für Nesselwängle denkbar wäre.

EAP: 031

Bilgeri Johannes informiert sich bei Bgm. Hornstein über die Archausgrabung.

EAP: **749-3**

Weirather Albert erinnert den Gemeinderat an die Erarbeitung eines Verkehrskonzepts mit Geschwindigkeitsbeschränkung im Ort. Dies soll für die Sicherheit der Kinder garantieren, da die Fahrzeuge (Auto, Motorrad, Traktor, Fahrrad) viel zu schnell durch Nesselwängle fahren.

EAP: **120-20**

Ernst Schuster fragt nach, ob bezüglich dem Parkplatz Haller noch Diskussionen möglich sind. Er hat seine Meinung geändert und findet, dass der Parkplatz nicht hier hingehört. Bgm. Hornstein wiederholt die Inhalte der letzten Sitzungen und betont, dass der Parkplatz, wie im Bescheid genehmigt, genau so gebaut wird.

EAP: **839**

Walter-Schuster Thomas möchte bei der Kanalgebühr eine Wasserfreimenge für Blumen gießen, Pool Befüllung usw. Bgm. Hornstein teilt mit, dass dies abgeklärt werden muss.

EAP: **851**

Walter-Schuster Thomas fragt über den aktuellen Stand der Bushaltestellen nach.

EAP: **690**

Walter-Schuster Thomas möchte wissen, ob der Fischerei Container am Haldensee stehen darf.

EAP: **747**

Walter-Schuster Thomas bringt vor, dass es fehlende Grenzpunkte gibt. Es wird ihm mitgeteilt, dass er diesbezüglich mit dem Abwasserverband in Kontakt treten muss.

EAP: **851**

Zotz Bernd informiert Bgm. Hornstein über die vielen kaputten Geräte vom Waldspielplatz. Bgm. teilt mit, dass die Rutsche und das Vogelnest bereits ausgetauscht worden sind.

EAP: **771**

Zotz Bernd fragt hinsichtlich der Sondergenehmigung vom oberen Weg der Grundzusammenlegung beim Laterndl Hof nach.

EAP: **749-3**

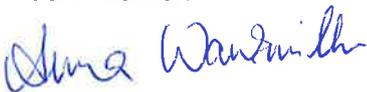
Zotz Bernd teilt mit, dass im Wohngebiet Lähn die Familie Rosenkranz/Schäfer ihren Neubau mit anderen Materialien bauen, als im Einreichplan stehen. Außerdem werden sie Zimmer in ihrem Haus vermieten. Er bittet um Abklärung, ob dies zulässig ist.

EAP: **0397-2018/BAUAKT**

Ende:

24.00 Uhr

Schriftführer:



Für den Gemeinderat der Bürgermeister
und zwei Gemeinderatsmitglieder:



Veröffentlicht am **28.08.2020** auf www.nesselwaengle.tirol.gv.at.